



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 17. April 1965

I Teil II Nr. 44

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 10. 4. 65 | Preisverordnung Nr. 2037. — Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe — | 309 |
| 29. 3. 65 | Anordnung über das Statut der Hauptdirektion Spezialhandel | 313 |
| 29. 3. 65 | Anordnung über das Statut der Hauptdirektion Wismut-Handel | 314 |
| 31. 3. 63 | Anordnung Nr. 2 über die Senkung und Behandlung von Schankverlusten bei Bier, Emulsionslikören und sonstigen Spirituosen | 316 |

Preisverordnung Nr. 2037.

— Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe —

Vom 10. April 1965

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Tierische Rohstoffe im Sinne dieser Preisverordnung sind:

- a) rohe Häute und Felle von Haustieren,
- b) rohe Häute und Felle von Wildtieren,
- c) rohe Häute und Felle von Exoten.

(2) Rohe Häute und Felle von Haustieren sind!

- a) Kalbfelle,
- b) Fresserfelle,
- c) Rindhäute,
- d) Schweinehäute,
- e) Häute und Felle von Einhufern,
- f) Schaffelle,
- g) Lammfelle,
- h) Forscheffelle,
- i) Schmaschenfelle,
- j) Ziegenfelle,
- k) Zickelfelle,
- l) Hundefelle.

(3) Rohe Häute und Felle von Wildtieren sind!

- a) Rehfelle,
- b) Hirschfelle (einschließlich Damhirsch- und Elchfelle),
- c) Wildschweinhäute.

(4) Rohe Häute und Felle von Exoten:

fallen hauptsächlich in zoologischen Gärten und Zirkussen an und stammen von seltenen Tieren bzw. Tieren anderer Erdteile.

§ 2

Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe

(1) Für tierische Rohstoffe (§ 1) gelten die in der Anlage genannten Erzeugerpreise frei Abnahmestelle bzw. Sammelstelle. Soweit tierische Rohstoffe direkt vom Erzeuger gekauft werden, gelten die Preise ab Hof des Erzeugers. Für Lieferungen von tierischen Rohstoffen durch Schlachtbetriebe gelten diese Preise nicht.

(2) Die Preise für Häute und Felle von Exoten werden von den Verarbeitungsbetrieben entsprechend ihrem Verwendungszweck festgelegt. Von den VEAB (tR) ist von diesem Verarbeitungspreis eine Handelsspanne von 25 % abzusetzen.

§ 3

Schlunbestimmungen

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Preisverordnung Nr. 960 vom 15. April 1953 — Anordnung über die Preise und Gütebestimmungen für rohe Häute und Felle — (Sonderdruck Nr. P 348 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1958 S. 615),

die Preisverordnung Nr. 966/2 vom 2. Februar 1960 — Anordnung über die Preise und Gütebestimmungen für rohe Häute und Felle — (GBl. I S. 98).

Berlin, den 10. April 1965

Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Eichner
Stellvertreter des Vorsitzenden

